

## B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Commission, betreffend die Stellung der  
Eidgenossenschaft bei gegenwärtiger Weltlage.

(Vom 14. Juli 1866.)

---

### Tit. I

Die Commission, welche Sie niedergesetzt haben, um den mit Botschaft vom 4. Juli 1866 \*) eingeleiteten bundesrätthlichen Entwurf eines Bundesbeschlusses, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage, vorzubegutachten, gibt sich hiemit die Ehre, Ihnen ihre Anträge vorzulegen und dieselben mit einigen kurzen Bemerkungen zu begleiten.

Der Bundesrath verlangt in dem von ihm vorgelegten Beschlusses-Entwurfe zunächst eine Billigung seiner bisherigen Haltung und sodann gewisse Vollmachten für die Zukunft: es wird also angemessen sein, diese beiden verschiedenen Seiten der Angelegenheit getrennt, eine nach der andern, zu behandeln.

Was zunächst die Vergangenheit anbelangt, so hält Ihre Commission dafür, daß dem h. Bundesrath die Haltung, welche er gegenüber dem drohenden und später wirklich erfolgten Ausbruch des Kriegs zwischen mehreren Staaten einzunehmen hatte, durch die europäischen Verträge sowohl, als durch die eigensten Interessen der Schweiz und eine lange Ueberlieferung unzweideutig vorgezeichnet war. Es konnte danach nicht

---

\*) Bundesblatt 1866, Bd. II, S. 223.

zweifelhaft sein, daß die Schweiz auch bei dem gegenwärtigen Kriege sich jeder directen Btheiligung enthalten und sich darauf beschränken solle, die Neutralität, welche ihr vertragsmäßig zugesichert ist, gegen Jedermann aufrechtzuhalten, und jeden Versuch, dieselbe anzutasten, komme er woher er wolle, mit Aufbietung aller Kräfte zurückzuweisen. In der That hat denn auch der Bundesrath keinen Augenblick gezögert, seine Maßnahmen im Sinne dieser Neutralitätspolitik zu ergreifen. Wenn er es dabei unterließ, eine förmliche Neutralitäts-Erklärung, gleichwie im Jahre 1859, an alle Garanten der Wiener-Verträge, sowie an die andern benachbarten Staaten zu erlassen, so wurde hingegen die Linie, welche die Schweiz einzuhalten gedenke, in unzweideutiger Weise bezeichnet durch die Aufstellung einer allgemeinen Verordnung, welche der Bundesrath am 16. Juni \*) erließ und welche füglich als eine Proklamation der Neutralität angesehen werden konnte.

Ob die diplomatischen Schritte, welche einzelnen, bei dem bevorstehenden Kriege direct oder indirect btheiligten Mächten gegenüber in gleicher Absicht gethan wurden, den Vorzug verdienen vor der „Notifikation“, wie sie im Jahr 1859 als allgemeine Maßregel gegenüber den Vertragsmächten und Nachbarstaaten beliebt worden, darüber enthalten wir uns einer Meinungsäußerung, zumal es sich um eine bloße Formfrage handelt, der wir eine sehr große Bedeutung nicht zuerkennen. Das Wichtigste bleibt, daß die Eidgenossenschaft entschlossen ist, die Neutralität aufrechtzuhalten, und daß sie die erforderlichen Maßregeln nicht versäumt, welche geeignet sind, sie zu nachdrücklicher Durchführung dieses Entschlusses in Stand zu setzen.

In dieser Richtung verdient, nach dem Urtheile Ihrer Commission, die vom Bundesrath eingenommene Haltung die volle Anerkennung der Nation. Ohne Geräusch und ohne unnöthige Ostentation, aber mit vieler Thätigkeit und Umsicht wurde daran gearbeitet, unsere nationale Wehrkraft zur Verwendung im gegebenen Augenblicke vollständig bereit zu machen. Eine sorgfältige Prüfung zeigt allerdings, daß trotz den vielfachen Verbesserungen, die unsere militärischen Einrichtungen in den letzten zwei Jahrzehnden erfahren haben, gleichwohl hie und da noch Lücken — im Personellen wie im Materiellen — sich vorfinden, welche im Falle einer nothwendig werdenden großen Kraftanstrengung sich in empfindlicher Weise geltend machen würden. Wir halten es nicht für angemessen, hierüber uns in Einzelheiten einzulassen; wir beschränken uns darauf, unsere Befriedigung darüber auszusprechen, daß die Militärverwaltung das ernste Bestreben bethätigte, alle diesfälligen Mängel rücksichtslos aufzudecken; daß sie sich zu diesem Behufe des Beiraths unserer erfahrensten Militärs bediente, und daß sie seither mit anerkennenswerther Thätigkeit daran gearbeitet hat, theils von sich aus, theils

\*) Bundesblatt 1866, Bd. II, S. 224.

durch Anspornung der kantonalen Behörden, die Ausfüllung der vorhandenen Lücken zu veranlassen.

Die Extrakredite, welche der Bundesrath dem Militärdepartement zu diesem Behufe bewilligte, belaufen sich auf die mäßige Summe von Fr. 123,600, und eine Specification dieser Gesamtsumme, welche bei den Acten liegt, hat uns die Ueberzeugung beigebracht, daß durchaus nur das Unvermeidliche in dieser Richtung gethan worden ist.

Als ein beklagenswerther Umstand muß es betrachtet werden, daß die gegenwärtige Krisis uns mitten in dem Geschäfte der Umwandlung unserer Waffen überrascht. Ist zwar die leichte Feldartillerie bereits vollständig nach dem neuen System der gezogenen Vierpfünder eingerichtet, so ist dagegen die schwere Feld- und die Positions-Artillerie noch im alten Zustande und es soll erst in diesen Tagen der Bundesbeschluß erlassen werden, welcher auch mit Bezug auf diese wichtigen Bestandtheile unserer Wehrkraft die, den Fortschritten der Technik entsprechenden Verbesserungen anbahnen wird. Noch bedenklicher gestaltet sich das Verhältniß in Betreff der Handfeuerwaffen: von dem gezogenen Infanteriegewehr nach neuester Ordonnanz sind zur Stunde noch keine 20,000 Stück abgeliefert und es würden demnach unsere Truppen noch mit drei verschiedenen Waffenarten: mit dem Prélaz-Burnand-, dem Jäger- und dem neuen Gewehre ins Feld zu ziehen haben. Es wird bei dieser Sachlage eine sehr ernste Aufgabe der Militärverwaltung sein, diesen nun einmal nicht zu ändernden Uebelstand durch praktische Maßregeln so viel als möglich zu mildern, und namentlich fürzusorgen, daß nicht in Waffen und Munition unheilvolle Verwirrungen entstehen. Bereits sind in dieser Richtung Vorkehrungen getroffen worden, und namentlich hat der Bundesrath sich veranlaßt gesehen, mit Bezug auf die Art und Weise, wie die neuen Waffen den Truppen nach und nach übergeben werden sollen, eine Abweichung von den durch Bundesbeschluß vom 31. Juli 1863 \*) aufgestellten Grundsätzen eintreten zu lassen. Während nämlich durch Art. 3 desselben vorgeschrieben ist, daß die neuen Gewehre bataillonsweise eingeführt werden sollen, ist nun verordnet, daß die zur Stunde vorhandenen Gewehre lediglich den Jägerkompagnien der Auszügerbataillone zu übergeben seien. Die vorhandene Anzahl dieser Waffen wird hinreichen, um alle Jägerkompagnien des Auszugs damit auszurüsten, während bei Festhaltung der bataillonsweisen Bewaffnung der Uebelstand unvermeidlich gewesen wäre, daß die verschiedenen Bataillone mit verschiedenen Waffen (ungleichen Kalibers) hätten ausrücken müssen, wobei eine Munitions-Aushilfe von Bataillon zu Bataillon unmöglich wäre.

Die vom Bundesrath erlassene Verfügung scheint uns daher durch wichtige praktische Motive hinlänglich gerechtfertigt. Von noch höherer

\*) Gesesammlung Bd. VII, S. 597.

Bedeutung ist der Umstand, daß die kriegerischen Ereignisse der letzten Wochen die Thatsache zur Evidenz bewiesen zu haben scheinen, daß auch unser neues Infanteriegewehr, mit dessen Einführung wir einen großen Fortschritt zu machen vermeinten, nicht mehr auf der Höhe der Zeit steht, und daß dasselbe demnach, noch bevor es thatsächlich eingeführt ist, bereits als antiquirt betrachtet werden muß. Diese beklagenswerthe Thatsache hat indessen bereits die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Rätthe auf sich gezogen, und wir können uns um so weniger veranlaßt finden, uns damit einläßlicher zu beschäftigen, als die Angelegenheit den Gegenstand einer besondern Verhandlung der Rätthe bilden wird.

Neben den Maßregeln, welche der Bundesrath zu treffen hatte, um unsere Streitkräfte in einen, nach jeder Richtung kriegsbereiten Stand zu setzen und sie mit Waffen, Munition und Vorräthen mancherlei Art zu versehen, ging natürlich die Vorsorge für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel einher. Wir haben uns aus den Acten überzeugt, daß auch in dieser Richtung mit Umsicht das Nöthige vorbereitet worden ist. In der That sind die Cassenbestände, welche dormalen noch zu Gebote stehen, so geringfügig, daß, wenn nicht plötzlich eine Wendung zu durchaus friedlichen Aussichten eintritt, finanzielle Operationen unvermeidlich sein werden. Wir hoffen indessen, daß es dem Bundesrathe nicht schwer fallen werde, zu billigen Bedingungen diejenigen Beträge aufzubringen, welche, je nach Lage der Dinge, als erforderlich betrachtet werden müssen. Wir behalten uns vor, über die zu diesem Behufe zu ergreifenden Maßregeln weiter unten, bei Besprechung der einzelnen Artikel des bundesrätthlichen Vorschlages, einige Bemerkungen anzubringen.

Was die Aufstellung von Truppen anbelangt, so hat der Bundesrath sich bisher auf sehr Weniges beschränkt. Mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage des bündnerischen Münsterthales, die allerdings bei einem Kriege zwischen Oestreich und Italien, seitdem letzteres im Besitze des Beltins ist, für beide kriegsführenden Partheien unter Umständen eine große Versuchung zur Verletzung unseres Gebietes enthält, konnte es nicht unterlassen werden, dort eine schweizerische Grenzwehr aufzustellen, um dadurch jenen Versuchungen entgegenzuwirken und den Anlaß zu möglichen Anschuldigungen und Verwickelungen zu beseitigen. Bis zur Stunde sind für die Bewachung unserer südöstlichen Grenze 3 Bataillone Infanterie, 3 Schützenkompagnien und 1 Batterie Gebirgsartillerie in den Dienst berufen worden; im Tessin ist der Stab einer Brigade in Thätigkeit getreten und die Truppen der Besatzungsbrigade auf Piket gestellt. Es scheint Ihrer Commission, daß der Bundesrath mit diesen Maßregeln sich auf einer durchaus richtigen Linie bewegt hat; daß das Nöthige, aber auch nur das absolut Nöthige gethan, und mit gutem Grunde jede voreilige Kraftverschwendung vermieden worden ist.

Mit Ausnahme dieser mäßigen Truppenaufstellung hat bis zur Stunde der Bundesrath wenig Veranlassung gehabt, zur Handhabung der Neutralität weitere positive Schritte zu thun. Das Einzige, was hieher gerechnet werden kann, ist die Schließung der schweizerischen Strecke der Bahn Basel-Waldshut-Schaffhausen-Constanz für deutsche Truppentransporte. Solche Transporte sind in gewöhnlichen Zeiten gestattet und der Vertrag zwischen Baden und der Schweiz vom 27. Juli 1852 \*) regelt genau das dabei einzuhaltende Verfahren; dagegen enthält der nämliche Vertrag die Bestimmung, daß die Schweiz sowohl, als das Großherzogthum Baden die Militärtransporte gänzlich untersagen können, wenn dadurch die Neutralität des einen oder andern Theils gefährdet würde. Der Bundesrath hat nun von dieser Clausel Gebrauch gemacht, sobald ihm die amtliche Notification von Preußens Austritt aus dem deutschen Bunde und dem dadurch angebahnten Kriegszustande zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten zugegangen war. Dagegen wurde ein Truppentransport, der unmittelbar vor dieser Notification begehrt worden war (am 19. Juni), noch unter den gewöhnlichen Cauteleu gestattet und der Bundesrath wirft selbst in seiner Botschaft die Frage auf, ob nicht eine ängstliche Fürsorge für unsere Neutralität dazu hätte führen müssen, schon damals den Transport zu untersagen, weil durch den Beschluß des deutschen Bundestages und den aus öffentlichen Blättern bekannten Austritt Preußens aus dem Bund eine Art von Kriegszustand thatsächlich schon damals geschaffen war. Wir sind indessen, mit dem Bundesrath, der Ansicht, daß die Gestattung jenes Transports am 19. Juni, angesichts der Bestimmungen des Staatsvertrags und bei der Ungewißheit, ob Baden überhaupt, nachdem es an der Abstimmung des Bundestages sich nicht betheiligte, aus seiner neutralen Stellung heraustreten werde, nicht wohl verweigert werden konnte und also auch keine Verletzung derjenigen Pflichten involvirte, welche der Schweiz als neutralem Staate obliegen. Die Discussion über die Correctheit der Haltung des Bundesrathes ist übrigens deshalb überflüssig, weil von der einzigen Macht, welche möglicher Weise eine Veranlassung zu Reklamationen gehabt haben könnte, nämlich von Preußen, auch nicht im Entferntesten solche gemacht worden sind.

Noch haben wir einer Maßregel besonders zu erwähnen, welche zwar vom Bundesrath vorläufig getroffen worden ist, die aber der nachträglichen Genehmigung der Bundesversammlung zu ihrem ferneren Fortbestande bedarf: wir meinen die Ershwerung der Pferdeausfuhr durch eine starke Erhöhung des Ausfuhrzolles, die allerdings praktisch einem Ausfuhrverbote gleichkommt. Es hat diese Maßregel, die tief in manche Privat-Interessen eingreift, bekanntlich in einzelnen

\*) Gesefzammlung III, S. 449 (Art. 32).

Kantonen eine gewisse Mißstimmung erzeugt und zu mehrfachen Reklamationen Anlaß geboten; allein Ihre Commission hat die Ueberzeugung aus den Acten geschöpft, daß der Bundesrath auch hier nur das Unerläßliche gethan und namentlich in Betreff des Zeitpunktes gewissermaßen den äußersten zulässigen Termin abgewartet hat. Wäre noch länger gezögert worden, so darf man annehmen, daß die Ausfuhr von Pferden eine Dimension gewonnen hätte, welche bei einem allgemeinen Truppenaufgebote geeignet gewesen wäre, schwere Verlegenheiten zu bereiten und in den zahlreichen pferdearmen Kantonen eine Mißstimmung zu erzeugen, die sicherlich noch weit berechtigter gewesen wäre, als diejenige, die nun durch die wirklich ergriffene Maßregel in einigen pferdezüchtenden Kantonen entstanden ist. Durch eine humane Handhabung des Verbots und durch Exemtionen zu Gunsten Derjenigen, die schon vor dem Erscheinen der bundesrathlichen Verordnung Käufe in der Schweiz abgeschlossen hatten, ist der Bundesrath übrigens den verletzten Interessen so weit entgegengekommen, als es der Natur der Sache nach und ohne den Hauptzweck zu gefährden, irgend möglich war. — Wir nehmen daher keinen Anstand, Ihnen in Bezug auf die besprochene Verfügung die nachträgliche Guttheilung im Sinne von Art. 34 des Zollgesetzes vom 27. August 1851 (II, 544) zu empfehlen, in der selbstverständlichen Meinung, daß die Zollerhöhung für so lange, aber auch nur für so lange aufrecht erhalten werden soll, als die Umstände es erfordern.

Das bisher Gesagte mag genügen, um unsern Antrag zu begründen, daß den Artikeln 1, 2, 3 des bundesrathlichen Vorschlages beigetreten und damit eine Guttheilung des bisher Geschehenen ausgesprochen werden soll. Wenn wir dabei dem Art. 1 eine etwas andere Fassung gegeben haben, so werden Sie sich leicht überzeugen, daß durchaus nicht die Absicht vorwaltete, die Materie irgendwie anzutasten oder die Billigung der Haltung des Bundesrathes im Geringsten abzuschwächen: es handelte sich einfach und lediglich um die Verbesserung einer etwas eigenthümlichen Redaction. Uebrigens begreifen wir es vollkommen, daß der Bundesrath eine ausdrückliche Billigung der von ihm eingenommenen Haltung verlangt. In Zeiten wie die gegenwärtigen, wo nach dem Auseinandergehen der gesetzgebenden Rätthe die volle Wucht einer schweren Verantwortlichkeit auf der Bundesregierung lastet, muß es dieser vor allen Dingen daran gelegen sein, zu wissen, ob die Nation und deren Vertreter mit dem bisher Geschehenen zufrieden seien; ob sie deren volles Vertrauen für die Zukunft besitze? Wir haben, nach dem Angebrachten, keinen Grund, dieses Vertrauen dem Bundesrath zu versagen, und wünschen, daß die Bundesversammlung demselben Ausdruck verleihe durch anerkennende Würdigung des bisher Gethanen, sowie durch Ertheilung der erforderlichen Vollmachten für die nächste Zukunft.

Was nun diese Vollmachten für die Zukunft anbelangt, so wird es das Einfachste sein, die diesfälligen Artikel des bundesrätlichen Vorschlages gesondert zu betrachten, wobei zunächst die Art. 4 und 6, als auf das nämliche Verhältniß bezüglich, ins Auge gefaßt werden müssen. Nach diesen beiden Artikeln soll dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilt werden, die erforderlichen Truppenaufgebote und sonstige Vertheidigungsmahregeln anzuordnen; es soll aber, sobald die Verhältnisse sich drohender gestalten und ein Truppenaufgebot von mehr als 20,000 Mann nöthig machen, sofort die Einberufung der Bundesversammlung erfolgen. — Wir halten diese Ermächtigung in der That für ziemlich selbstverständlich (gewissermassen schon durch Art. 90, Ziff. 11 gegeben), und das Einzige, worüber discutirt werden kann, ist die Bestimmung des Zeitpunktes, beziehungsweise der Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die Bundesversammlung wieder einberufen werden soll. In dieser Hinsicht möchten wir davon Umgang nehmen, eine bestimmte Ziffer der aufgebotenen Truppen als das Maßgebende zu erklären: es ist nicht undenkbar, daß zum Behufe einer bloßen Grenzbesetzung bedeutende Truppenmassen unter die Waffen gerufen werden müssen, ohne daß eine so wesentliche Veränderung der Lage dadurch bedingt wäre, daß die Einberufung der Rätthe gerechtfertigt erschiene; hinwieder könnten Verhältnisse eintreten, wo auch ohne sofortige große Truppenaufgebote gleichwohl eine Versammlung der Vertreter der Nation und der Stände, zu neuer Prüfung einer neuen Sachlage, angezeigt wäre; denn an dem Satze wird immerhin, nach der Struktur unseres ganzen politischen Organismus, festgehalten werden müssen, daß die entscheidenden Impulse der eidg. Politik von der Bundesversammlung auszugehen haben. Wir würden daher vorziehen, einen allgemeinen Ausdruck zu wählen, ohne ziffermäßige Bezeichnung derjenigen unter die Fahnen gerufenen Truppenstärke, die erreicht sein muß, bevor die Versammlung der gesetzgebenden Rätthe zu erfolgen hat. Wir schließen uns dabei an den gleichartigen Vorgang von 1859 an und überlassen uns mit vollem Vertrauen der Erwartung, daß der Bundesrath den richtigen Zeitpunkt leicht zu finden im Falle sein wird, wo die Einberufung der Bundesversammlung, nach dem Sinn und Geiste des zu fassenden Beschlusses, angeordnet werden muß. Es mag nur im Vorbeigehen bemerkt werden, daß Ihre Commission es z. B. als ziemlich selbstverständlich betrachtet, daß der Zeitpunkt, wo ein Oberbefehlshaber mit seinem Stabe effectiv in Dienst berufen würde, jedenfalls einen Ernst der Lage bezeichnen würde, wo auch mit der Einberufung der Bundesversammlung nicht länger gezögert werden dürfte.

Es führt diese letzte Bemerkung uns von selbst auf die Frage: ob die Ernennung des Oberbefehlshabers und seines Stabschefs (wohl zu unterscheiden von der Einberufung in activen Dienst)

jetzt schon vorgenommen oder aber der Zukunft überlassen bleiben soll. Die Commission befand sich dieser Frage gegenüber gerade in dem Zeitpunkte, wo sie ihre Schlüsse zu formuliren hatte, in einer gewissen Verlegenheit. Wäre die Sachlage noch die nämliche, wie sie am 4. Juli - am Tage, von welchem die bundesrätliche Botschaft datirt - gewesen ist: so würde ohne Zweifel Ihre Commission oder doch eine Mehrheit derselben, in Uebereinstimmung mit den vom Bundesrath in seiner Botschaft niedergelegten Ansichten, dazu gerathen haben, für einmahl die Ernennung zu unterlassen. Allein es ist nicht zu verkennen, daß die allgemeine politische Lage in den letzten 10 Tagen große und tiefgreifende Aenderungen erfahren hat: die Erfolge der preußischen Waffen in Böhmen, die Abtretung Venetiens an Frankreich, die Stellung, welche die letztgenannte Macht als Vermittler angenommen hat - alle diese Momente haben eine ganz neue Situation gebildet, welche zu überschauen unter der Fluth fortwährend eingehender und oft sich widersprechender Nachrichten allerdings schwierig ist, welche aber immerhin die Möglichkeit nahe legt, daß vielleicht in kürzester Frist entweder die Basis zu erfolgreichen Friedensunterhandlungen gefunden oder dann weitere Mächte in den Kampf hineingezogen werden, welche demselben bisher fremd geblieben waren.

So augenfällig es ist, daß beim Eintreten der erstern Eventualität die Aufstellung eines Oberbefehlshabers eine durchaus überflüssige Sache wäre, so sehr verdient die Frage in Erwägung gezogen zu werden, wenn jene Eventualität nicht eintritt und demgemäß die Gefahr eines rings um unsere Grenzen her geführten europäischen Krieges uns näher rückt. Die Erlebnisse der letzten Zeit haben gezeigt, daß heutzutage die kriegerischen Begebenheiten sich mit einer Raschheit entwickeln, welche in der That geeignet ist, Jedermann, der in den Fall kommen kann, davon in dieser oder jener Weise betroffen zu werden, davor zu warnen, daß er sich nicht überraschen lasse. Da nun aber in einem Augenblicke der Gefahr zwischen dem Momente, wo der Bundesrath die Bundesversammlung einberufen würde, und demjenigen, wo diese, in Bern versammelt, die Wahl des Generals vornehmen könnte, immerhin einige Tage liegen würden; da zudem einem Oberbefehlshaber doch wenigstens einige Zeit gelassen werden müßte, bis er, vielleicht von der Ernennung überrascht, das Oberkommando thatsächlich antreten könnte, so scheint es uns, analog dem Vorgehen im Frühjahr 1859, zweckmäßig zu sein, daß die Ernennung vorgenommen werde, bevor die Räthe auseinandergehen, zumal wir in der bloßen Wahl des Oberbefehlshabers, verbunden mit der Ermächtigung an den Bundesrath, denselben in dem von ihm als schicklich erachteten Zeitpunkte in Dienst zu berufen, keinerlei Gefährde und eben so wenig einen Anlaß zu unnöthiger Beunruhigung der Gemüther erblicken können. Immerhin wiederholen wir, daß wir die Ernennung in dem Falle ohne Weiteres

unterlassen würden, wenn noch vor dem Schlusse oder der Vertagung der gegenwärtigen Session die Lage sich so gestalten sollte, daß eine Aussicht auf schwerere Verwickelungen (wenigstens für die nächste Zukunft) nicht mehr vorhanden wäre. Der Vorschlag, den wir diesfalls machen, ist darauf berechnet, der Bundesversammlung im letzten Zeitpunkte ihres Beisammenseins eine freie Würdigung der dannzumaligen Situation zu gestatten und sie in den Fall zu setzen, je nach dem Ergebnisse dieser Würdigung in die Wahl einzutreten oder nicht.

Zum Schlusse bleibt uns noch übrig, den Art. 5 des bundesrätlichen Entwurfes zu berühren. Es wird darin ein Credit von 5 Millionen Franken verlangt, mit dem Zusatze, daß diese Summe durch Ausgabe von eidg. Cassascheinen beizubringen sei. Wir sind in der Sache mit diesem Begehren vollkommen einverstanden; wir würden, hätte der Bundesrath es verlangt, auch unbedenklich eine höhere Limite des Credits zugestanden haben, finden uns aber nicht veranlaßt, nunmehr über das gestellte Begehren hinauszugehen, zumal — wenn die Lage sich so compliciren sollte, daß größere Ausgaben erforderlich würden — die Bundesversammlung ja ohnehin, nach der Natur der Sache und dem Inhalt von Art. 4, wieder einberufen werden müßte und alsdann in der Lage wäre, Nöthiges zu verfügen. — Was das vorgeschlagene Auskunftsmitel von eidg. Cassascheinen anbelangt, so können wir uns damit füglich einverstanden erklären, zumal dasselbe gestattet, nach Maßgabe des Bedarfs nach und nach die nöthigen Beträge zu beschaffen und insofern den Vorzug vor einem festen Anlehen verdient, bei welchem die Gefahr nahe läge, die Biffer zu hoch zu greifen und Cassabestände zu veranlassen, deren nützliche und zweckmäßige Verwendbarkeit zweifelhaft wäre. Es ist übrigens die Meinung des Bundesrathes, die fraglichen Cassascheine, in Appoints, durch 500 theilbar, zu 5 % auszugeben, vorläufig auf 1 Jahr lautend, mit der Befugniß jedoch für die Verwaltung, sie nachher noch für ein weiteres Jahr ohne Zinsenverminderung zu verlängern. Nach Ablauf des zweiten Jahres dagegen müßte die Rückzahlung erfolgen und wenn hiezu die Contrahirung eines festen Darlehens nothwendig wäre, so hätten dabei die Besitzer der Cassascheine ein Prioritätsrecht für Erwerbung von Obligationen desselben. Die ganze Operation scheint uns einfach, solid und zweckmäßig zu sein und wir freuen uns, wenn durch Ausführung derselben die Bundeskasse die nöthigen Beträge zu erlangen im Falle ist. Da es aber doch denkbar wäre, daß die Operation nicht den Beifall des Publikums fände und demgemäß nicht den gehofften Erfolg hätte, so ziehen wir vor, daß im Bundesbeschlusse dem Bundesrath nicht die Hände gebunden, sondern daß es ihm ausdrücklich freigestellt werde, entweder auf diesem Wege oder aber, falls nöthig, auch auf dem Wege eines festen Anlehens das nöthige Geld zu beschaffen.

Wir können hiemit unsern kurzen Bericht schließen, indem wir Ihnen die Annahme folgenden Beschlusses-Entwurfes empfehlen.

Genehmigen Sie etc.

Bern, den 12/14. \*) Juli 1866.

Die Commission,  
Namens derselben,  
der Berichterstatter:  
Dr. J. Heer.

\*) Das erste Datum bezieht sich (bei diesem und andern Doppelbaten bei Berichten) auf die schriftliche Abfassung, das zweite auf den Vortrag in der Versammlung.

### Antrag des Bundesrathes

vom 4. Juli 1866

betreffend Neutralitätsmaßnahmen.

(Traktandum Nr. 4.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft und eines Beschlusentwurfes des Bundesrathes, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage, sowie in Würdigung der in dieser Beziehung bereits getroffenen Maßnahmen,

beschließt:

1. Die Haltung des Bundesrathes bei dem gegenwärtig zwischen mehreren europäischen Staaten ausgebrochenen Kriege, betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz und die Beschützung der Integrität ihres Gebietes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, wird ausdrücklich gutgeheißen.

### Antrag der Kommission des

Nationalraths.

1. Die Haltung, welche der Bundesrath zur Wahrung der Neutralität der Schweiz sowie der Integrität ihres Gebietes bei dem gegenwärtig zwischen mehreren europäischen Staaten ausgebrochenen Kriege eingenommen hat, wird ausdrücklich gutgeheißen.

## **Bericht der nationalrätlichen Kommission , betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei gegenwärtiger Weltlage. (Vom 14. Juli 1866.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1866             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 35               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 08.08.1866       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 405-414          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 005 193       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.